

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XII-75-02

Münster, 11.03.2016

Mitglieder-Info Nr. 8/2016

BGH bestätigt Rückforderungsanspruch des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Leistungserbringer nach § 812 BGB

Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 31.03.2016, Az. III Z R 267/15

Sehr geehrte Damen und Herren,

die als **Anlage** beigefügte o.g. (Leitsatz-) Entscheidung des BGH ist vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) kürzlich erstritten worden.

Streitgegenstand des Verfahrens war ein Rückforderungsanspruch des LWL gegen den Träger einer Tagesbildungsstätte in Niedersachsen wegen zu Unrecht erbrachter Sozialhilfeaufwendungen im Rahmen der angemessenen Schulbildung nach §§ 53ff. SGB XII.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein minderjähriger Leistungsempfänger mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des LWL beehrte die Übernahme der Kosten für den Besuch einer privaten (entgeltfinanzierten) Tagesbildungsstätte im benachbarten Niedersachsen.

Der LWL lehnte die Kostenübernahme vor allem deshalb ab, weil das Kind die zuständige Förderschule in Westfalen-Lippe kostenfrei besuchen könne und durch den Besuch der niedersächsischen Tagesbildungsstätte unverhältnismäßige Mehrkosten im

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Wareндorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning
Geschäftsführer: Matthias Krömer, Carsten Mertins

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Rahmen der Sozialhilfe entstünden. Zudem könnten Kinder aus NRW nach nordrhein-westfälischem Schulgesetz in der dortigen Tagesbildungsstätte ihre Schulpflicht nicht erfüllen.

Nach der Ablehnung wurde der LWL im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vom Sozialgericht zur vorläufigen Kostenübernahme verpflichtet. Aufgrund dieser Verpflichtung erging ein entsprechender Bewilligungsbescheid. Nach eingeleiteter Beschwerde wurde die einstweilige Anordnung vom Landessozialgericht aufgehoben.

Im Hauptsacheverfahren wies dann auch das Sozialgericht die Klage des Kindes zurück.

Der LWL nahm daraufhin den Bewilligungsbescheid zurück und forderte nach dessen Bestandskraft vom Träger der Tagesbildungsstätte die zu Unrecht bzw. ohne Rechtsgrund erbrachten Sozialhilfearbeit auf dem Zivilrechtsweg zurück.

Die entsprechende Klage wurde in den Vorinstanzen zurückgewiesen u. a. mit der Feststellung, dass der Leistungserbringer (auch unter Gesamtbetrachtung des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses) weder unter dem Gesichtspunkt des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs noch des privatrechtlichen Bereicherungsrechts in Anspruch genommen werden könne.

Die Revision vor dem BGH hatte nunmehr Erfolg.

Der BGH bestätigt einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB. Nach Rücknahme des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit könne der Kläger die damit rechtsgrundlos geleisteten Zahlungen vom Leistungserbringer zurückverlangen.

Der BGH hat unmissverständlich ausgeführt, dass der durch den Bewilligungsbescheid erfolgte Schuldbeitritt zu der zivilrechtlichen Forderung des Leistungserbringers gegenüber dem Leistungsempfänger nur solange Bindungswirkung entfalte, wie der der Bewilligung zugrunde liegende Verwaltungsakt nicht aufgehoben werde oder sich auf andere Weise erledige. Die Wirksamkeit des Schuldbeitritts hänge damit vom Schicksal des Bewilligungsbescheids ab, mit der Folge, dass im Falle der Aufhebung des Bewilligungsbescheids im Verhältnis zum Leistungserbringer der Rechtsgrund für die Zahlungen des Sozialleistungsträgers entfalle. Daraus ergebe sich jedenfalls in Fallkonstellationen der Bescheidrücknahme für die Vergangenheit ein bereicherungsrechtlicher Anspruch des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Leistungserbringer nach § 812 BGB (RdNr. 25 des Urteils).

Im vorliegenden Fall hat der BGH ausgeführt, dass eine Berufung des Leistungserbringers auf Wegfall der Bereicherung nicht in Betracht kommt (RdNr. 27).

Die Zurückverweisung an die Vorinstanz beruht hier lediglich darauf, dass der BGH davon ausgeht, dass durch den Schuldbeitritt hinsichtlich des Erstattungsanspruchs eine Gesamtschuldnerschaft zwischen Leistungsempfänger und -erbringer begründet wird. Dies hat zur Folge, dass Zahlungen des Leistungsempfängers auf die Schuld des Leistungserbringers anzurechnen sind. Da bereits Rückzahlungen der Eltern des Leistungsempfängers vereinnahmt wurden, sind diese nunmehr vom OLG bei der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.

Dass im Rahmen dieser Gesamtschuldnerschaft der Leistungserbringer zivilrechtlich haftet (§ 812 BGB), während die Haftung des Leistungsempfängers sich nach öffentlichem Recht richtet (§ 50 SGB X), sieht der BGH dabei als unerheblich an (RdNr. 28).

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer